



Republik Österreich  
Handelsgericht Wien

43 Cg 4/17m-13

## Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Christian Mosser, LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer & Partner, Rechtsanwälte in 1040 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] Wien, vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz, Rechtsanwälte in 1080 Wien, wegen Unterlassung (EUR 19.000,-- RATG; EUR 34.000,-- JN/GGG) und Widerruf/Veröffentlichung (600,-- RATG; 1.000,-- JN/GGG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerung, das periodische Druckwerk „Österreich“ wäre im Jahr 2016 vom „Österreichischen Presserat“ oftmals wegen Verstößen gegen den „Ehrenkodex“ verurteilt worden, nämlich wegen Verletzung der Privatsphäre und/oder journalistischer Hetze oder sinngleicher Äußerungen zu unterlassen, wird

a b g e w i e s e n.

2.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die oben unter Pkt. 1 genannte Äußerung öffentlich gegenüber den Lesern des periodischen

Druckwerks „Österreich“ zu widerrufen und diesen Widerruf im redaktionellen Teil des periodischen Druckwerks „Österreich“ - nämlich in einem eine Drittelseite umfassenden Kasten mit Fettdruckumrandung, unter der 20 Punkt großen Überschrift „Widerruf“, im Übrigen in 14 Punkt großer Schrift - auf eigene Kosten zu veröffentlichen, wird

a b g e w i e s e n.

3.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 3.116,80 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 4,60 Barauslagen und EUR 518,70 USt) binnen 14 Tagen zu zahlen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

##### **1.) Unstrittig ist:**

Die Klägerin Mediengruppe „Österreich“ GmbH ist Medieninhaberin des periodischen Druckwerks (Tageszeitung) „Österreich“ (./A).

Die Beklagte [REDACTED] ist stellvertretende Vorsitzende der „Sektion 8“ der SPÖ Bezirksorganisation Alsergrund. Sie hat am 28.11.2016 folgende E-Mail an [REDACTED] Mitarbeiterin der Kommunikationsabteilung der Verbund AG, versendet (./B = ./1; Hervorhebungen im Folgenden durch den KV in der Klage; Anm.):

*„...Wir wenden uns diesmal nicht mit Fragen an Sie, sondern mit der Ankündigung einer Kampagne zum Thema Medienethik bzw. Folgen von Verstößen gegen die Medienethik. Ganz konkret geht es dabei um die gesellschaftlichen Auswirkungen von hetzerischem Journalismus. Laut Focus Marketing Research GmbH zählte*

Ihr Unternehmen im Jahr 2015 und **im laufenden Jahr 2016** zu den größten Inseratenschalter in den Printmedien Kronenzeitung, **Österreich** und Heute. Allein im Jahr 2015 hat Ihr Unternehmen laut Focus Marketing Research über eine Million Euro an Inseratenschaltungen in den genannten Printmedien ausgegeben. **Die genannten Medien erkennen den Ehrenkodex des österreichischen Presserats nicht an und wurden in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt.**

Auf Ihrer Homepage beschreiben Sie die gesellschaftliche Verantwortung Ihres Unternehmens unter dem Leitsatz "Soziale Verantwortung ist für uns ein Managementprinzip". Sie beschreiben auch vorbildliche Projekte und die Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen, die sich für die Schwächsten in unserer Gesellschaft einsetzen.

Die Berichterstattung der Zeitungen Heute, Krone und Österreich zu Menschen, die zu den Schwächsten unserer Gesellschaft gehören - seien es beispielsweise geflüchtete Menschen, Migranten oder Personen mit Suchtproblemen, ist jedoch alles andere als positiv und **verletzt zudem häufig deren Privatsphäre, wie an den beim Presserat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen ersichtlich ist.** Wir sind der Meinung, dass dadurch Ihre ethischen Unternehmensgrundsätze konterkariert werden.

Die **Finanzierung derartiger journalistischer Hetze** durch Schaltung von Inseraten in diesen Medien steht in klarem Widerspruch zu Ihren Unternehmensgrundsätzen.

Wir möchten Sie informieren, dass wir dazu Anfang nächsten Jahres über unsere Social Media Kanäle Informationen verbreiten werden, die auch an die Verantwortung der Unternehmen bezüglich ihrer Werbestrategie appellieren. Wir folgen dabei dem Beispiel der britischen Kampagne #StopFundingHate.

Da wir davon ausgehen, dass Sie Ihre Unternehmensrichtlinien auch im Bereich der Werbestrategie leben, appellieren wir an Sie, in den genannten Medien nicht mehr zu inserieren. Beispielsweise hat sich die Firma Lego nach einem Kampagnen-Aufruf von #stopfundinghate in Großbritannien öffentlich dazu bekannt, nicht mehr in hetzerischen Medien Inserate zu schalten (weitere Informationen zB hier: <http://derstandard.at/2000047450285/Lego-beendet-Allianz-mit-Daily-Mail-nach-Vorwurf-der-Migranten>).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

(für die Sektion 8) "

Die Klägerin hat sich im März 2017 verpflichtet, den Ehrenkodex des Presserates anzuerkennen (Zeuge ██████████ ON 11, S 11). Dies betrifft die Print-Publikationen „Österreich“ und „Österreich am Sonntag“ (notorisch; einsehbar auf [www.presserat.at](http://www.presserat.at), Teilnehmende Medien; Stand: 7.8.2017).

Die Beklagte hat sich der Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien unterworfen (ON 11, S 2 oben).

## **2.) Parteilvorbringen:**

Der **Kläger beehrte** mit Klage vom 23.1.2017 wie im Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen vor, die Beklagte habe - in ihrer Funktion als stellvertretende Vorsitzende der „Sektion 8“ der SPÖ Bezirksorganisation Alsergrund - Ende November/Anfang Dezember 2016 die oben referierte E-Mail in gleichlautender Form an zahlreiche Unternehmen, somit an einen größeren Personenkreis iSd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG versendet (Massen-e Mail). Sie fordere seit geraumer Zeit, die

Vergabe von Printanzeigen an die Akzeptanz des „Ehrenkodex“ des Vereins „Österreichischer Presserat“ zu koppeln. Ihre Absicht sei, die Inseratenvergabe an die Druckwerke „Kronen Zeitung“, „Heute“ und „Österreich“ zu behindern, im Gegenzug aber die Inseratenvergabe an SPÖ-nahe Medien zu fördern.

Die Beklagte rufe unter Hinweis auf die aktuelle Berichterstattung von „Österreich“ zu einem Anzeigenboykott in diesem Druckwerk auf, weil „Österreich“ in jüngster Zeit - darunter könne nur das Jahr 2016 zu verstehen sein - angeblich „oftmals wegen Verstöße wegen Ehrenkodex verurteilt“ worden wäre, nämlich wegen häufiger Verletzung der „Privatsphäre“ und wegen „journalistischer Hetze“.

Diese Behauptungen seien unwahr, weil die Klägerin um eine Aufnahme in den „Presserat“ verhandle. Im Jahr 2016 seien von diesem insgesamt 103 Fälle entschieden worden, wobei nur 8 Verfahren das periodische Druckwerk „Österreich“ betroffen hätten. In einem Verfahren habe der „Presserat“ eine Verletzung des „Ehrenkodex“ gegen die österreichische Presse festgestellt; in einem weiteren Verfahren sei bloß ein geringfügiger Verstoß bemängelt worden. In allen übrigen Fällen wurde eine Verletzung des „Ehrenkodex“ verneint. Die beiden erwähnten „Verurteilungen“ hätten auch jeweils keine „Verhetzung“ oder „Hassartikel“ betroffen. Der Vorwurf einer aktuellen Häufung von Verurteilungen durch den Presserat sei unbegründet (siehe auch vSS ON 8, 5).

Die Beklagte verbreite ihren tatsachenwidrigen Vorwurf auch unter Außerachtlassung jeglicher Sorgfalt, zumal sie weder beim „Presserat“ über das Jahr 2016 ordentlich recherchiert, noch die Klägerin um Stellungnahme angefragt habe, bevor sie ihre Vorwürfe verbreitet hat.

Die inkriminierten Äußerungen seien

ehrenbeleidigend und kreditschädigend iSd §§ 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB und würden vorsätzlich verbreitet werden. Diese e-mail habe bei potentiellen Inserenten zur Verunsicherung geführt. Die Beklagte lege es darauf an, das soziale Ansehen und das wirtschaftliche Fortkommen der Klägerin zu gefährden bzw zu behindern. Auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit iSd Art 10 EMRK könne sich die Beklagte nicht berufen, weil die Verbreitung von unwahren Tatsachenmitteilungen nicht vom Schutzbereich des Art 10 EMRK umfasst sei.

Die **Beklagte bestritt** das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, sie habe die inkriminierte E-Mail nur an Frau [REDACTED] gesendet. Dies sei in Vorbereitung einer politischen Kampagne für Medienethik der „Sektion 8“ mit dem Titel „Kein Geld für Hetze“ erfolgt, welche in Anlehnung an die britische Kampagne #stopfundinghate Bewusstsein dafür schaffen wolle, dass Medien und Unternehmen die Verantwortung haben, hetzenden und herabwürdigenden Umgangsformen keinen (monetären) Nährboden zu bereiten (siehe KB ON 5, S 2).

Aus der inkriminierten e-mail gehe klar hervor, dass die Beklagte Frau [REDACTED] von der Verbund AG darauf hingewiesen habe, dass die Klägerin **in der Vergangenheit** - also ohne zeitliche Einschränkung auf das Jahr 2016 - bereits mehrmals vom österreichischen Presserat wegen Verstößen gegen dessen Ehrenkodex verurteilt worden sei. Die inkriminierten Behauptungen seien auch wahr, weil solche Entscheidungen gegen die Klägerin bereits seit dem Jahr 2011 mehrmals erfolgt seien (vorgelegte ./2 bis ./38). Die inkriminierte e-mail sei im laufenden Jahr 2016 abgeschickt worden, als noch gar nicht festgestanden wäre, wie viele Verurteilungen der Klägerin es durch den Presserat im Jahr 2016 geben werde (siehe vSS ON 10, S 3-4).

Die Beklagte habe keine gleichlautende e-mail an zahlreiche Unternehmen geschickt, sondern vielmehr individuelle Schreiben an ungefähr zwei Dutzend Unternehmen. Die Kommunikation mit den Unternehmen sei auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, da sich jede Korrespondenz individuell entwickelt habe (siehe vSS ON 10, S 2-3).

Dass die Beklagte die vom Presserat kritisierte Berichterstattung der Klägerin als „journalistische Hetze“ qualifiziere, stelle ein zulässiges, nicht-exzessives Werturteil dar, das von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei. Zudem beruhe die geäußerte Kritik an dem bezeichneten journalistischen Stil der Klägerin auf einem wahren Tatsachensubstrat (vgl. die Liste der Verurteilungen, insb. 2015), das eine derartige Wertung rechtfertige. Die Klägerin habe erst im März 2017, also nach Klagseinbringung, den Ehrenkodex des Presserates anerkannt.

Die Klägerin habe keinen gesetzlichen Anspruch auf Widerruf und Veröffentlichung (siehe KB ON 5, S 14-15). Der Widerruf nach § 1330 Abs. 2 ABGB solle an denjenigen Personenkreis gerichtet sein, demgegenüber auch die schädigende Erklärung abgegeben wurde. Die Beklagte habe die inkriminierten Äußerungen allein gegenüber Frau [REDACTED] abgegeben. Die Klägerin begehre allerdings, dass die Beklagte die Äußerung gegenüber den Lesern des periodischen Druckwerks „Österreich“ widerrufen solle. Diesen seien die inkriminierten Äußerungen aus der e-mail aber gar nicht zur Kenntnis gelangt. Im Übrigen sei das Veröffentlichungsbegehren auch überschießend; eine Veröffentlichung auf der Webseite der Sektion 8 wäre ausreichend.

**3.) Beweis wurde erhoben durch:**

Einsichtnahme in die Beilagen ./A bis ./E und ./1



geflüchtete Menschen, Migranten oder Personen mit Suchtproblemen, ist jedoch alles andere als positiv und verletzt zudem häufig deren Privatsphäre, wie an den beim Presserat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen ersichtlich ist. Wir sind der Meinung, dass dadurch Ihre ethischen Unternehmensgrundsätze konterkariert werden.";

„Die Finanzierung derartiger journalistischer Hetze durch Schaltung von Inseraten in diesen Medien steht in klarem Widerspruch zu Ihren Unternehmensgrundsätzen.";

„...appellieren wir an Sie, in den genannten Medien nicht mehr zu inserieren.“

Die Beklagte hatte die Entscheidungen des Presserates gegen die Klägerin bzw die Publikation „Österreich“ seit 2011 durchgesehen und ausgewertet. Die Beklagte nahm diesbezüglich keinen Kontakt mit der Klägerin auf und räumte ihr hinsichtlich der geplanten Social Media-Kampagne auch keine Äußerungsmöglichkeit ein.

Der österreichische Presserat entschied über Beschwerden gegen „Österreich“ (Fallstatistik Presserat seit 2011; ./39):

2011: 10 Fälle/3 medien-ethische Verstöße; 2012: 15 Fälle/4 Verstöße; 2013: 18 Fälle/6 Verstöße; 2014: 30 Fälle/11 Verstöße (inkl. 2 Hinweise); 2015: 29 Fälle/9 Verstöße; 2016: 35 Fälle/4 Verstöße/davon 1 Hinweis (Internet; erst ab März 2017 vorhanden).

Die von der Beklagten am 28.11.2016 an [REDACTED] von der Verbund AG geschickte E-Mail gelangte kurze Zeit später über die Agentur Dentsu an die Anzeigenmitarbeiterin bei der Klägerin, [REDACTED]. [REDACTED] leitete diese e-mail samt Aufforderung der Agentur, die Klägerin möge sich darüber äußern, an die Geschäftsführung der Klägerin (Wolfgang Fellner und

Wolfgang Zekert). Die Geschäftsführung der Klägerin verfasste daraufhin eine Stellungnahme vom 1.12.2016, die an die Agentur Dentsu übermittelt wurde. Darin stellte die Klägerin die Vorwürfe der Beklagten in Abrede, verwies darauf, dass sie gerade mit dem Presserat über einen „Beitritt“ verhandle, und kündigte an, rechtliche Schritte wegen Verleumdung und Geschäftsschädigung zu prüfen (./D). Diese Stellungnahme wurde auch den anderen Mitarbeitern in der Anzeigenakquise zur Verfügung gestellt, um sie anfragenden Anzeigenkunden bzw Agenturen übermitteln zu können.

Nachfragen an die Klägerin wegen der e-mail der Beklagten erfolgten von der Verbund AG, der IngDiBa und vom Media-Markt-Konzern. Andere Unternehmen, die auch eine gleichlautende oder ähnliche E-Mail wie ./B = ./1 erhalten hatten, und deshalb auch die Klägerin konfrontierten, können nicht festgestellt werden.

Nicht festgestellt werden konnte, ob und in welcher Höhe der Klägerin Anzeigenkunden bzw -aufträge verloren gegangen sind, bzw ob und welche Unternehmen von Inseraten in „Österreich“ aufgrund einer e-mail der Beklagten Abstand genommen haben.

**5.) Die Feststellungen gründen auf nachstehende Beweiswürdigung:**

Soweit sich Feststellungen auf unbedenkliche bzw. unstrittige Urkunden und Aussagen beziehen, sind diese in Klammerausdrücken zitiert.

Signifikant war, dass sowohl Zeugin [REDACTED] als auch Geschäftsführer Zekert von „Verunsicherung“ der Anzeigenkunden, von „Wellen schlagen“ und Zeitverlust wegen lästiger Fragen sprachen, insgesamt aber nur drei konkrete Unternehmen angeben bzw bestätigen konnten (ON 11, S 4 unten, S 6 oben). Im Übrigen werde ein

„messbarer Schaden“ erst noch ermittelt (§ 6 unten).

Eine nähere Aufklärung, welche Unternehmen nun tatsächlich wegen der e-mail der Beklagten „verunsichert“ waren bzw angefragt hatten, ist unterblieben, weil der Zeugenantrag [REDACTED] (Agentur Dentsu) plötzlich zurück gezogen wurde (siehe ON 11, S 12).

Die Beklagte hat offen und glaubhaft über die Kontaktaufnahme mit Unternehmen im Hinblick auf eine Social Media-Kampagne ausgesagt (ON 11, S 7-11). Ihre Angaben wurden daher den Feststellungen zugrunde gelegt, was die Korrespondenz mit den einzelnen Unternehmen sowie den Inhalt („Textbausteine“) und den Zeitablauf betraf.

#### **6.) Rechtlich folgt:**

**6.1.** Die Klägerin hat ihre Ansprüche vorrangig auf § 1330 Abs 1 und 2 ABGB gestützt. „Verbreiten“ iSd Abs 2 ist das Mitteilen einer Tatsache, das auch „technisch“ erfolgen kann (zB Internet, e-mail). Es ist bereits ausreichend, wenn die Mitteilung an eine Person erfolgt (Danzl in KBB<sup>5</sup>, § 1330 Rz 5).

Das abgeführte Beweisverfahren hat aber ergeben, dass letztlich keine Massen-e-Mail iSd § 1 Abs 1 Z 1 MedienG vorliegt. Aufgrund der Beweismittelvorlage, insb. Textauszug ./B, wäre es denkbar gewesen, dass (spätestens) in der mündlichen Verhandlung eine Vielzahl konkreter Mail-Empfänger unter Beweis gestellt würde. Nur dann, wenn elektronische Serienbriefe (Massen-E-Mails) im Wesentlichen uno actu verschickt und solcherart einem größeren Personenkreis zugänglich werden, sind die begrifflichen Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 Z 1 MedienG erfüllt (näher dazu Noll in Berka/Heindl/Höhne/Noll, MedienG<sup>3</sup> § 1 Rz 10).

**6.2.** „Tatsachen“ sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für die Adressaten erkennbaren und von ihnen an Hand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt (RIS-Justiz RS0032212). Bei der Beurteilung, ob Tatsachen verbreitet wurden, kommt es immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch ermittelten Gesamteindruck an, den die beanstandeten Äußerungen hinterlassen; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsadressaten, nicht aber der subjektive Wille des Äußernden ist maßgeblich (RS0032212 [T9]; *Danzl* aaO Rz 2; auch 6 Ob 246/04a, siehe Klage ON 1, S. 3).

Dieser Gesamteindruck ist hier zu prüfen:

**6.3.** Zum Vorwurf:

*[Die genannten Medien erkennen den Ehrenkodex des österreichischen Presserats nicht an und wurden in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den Ehrenkodex verurteilt.]*

Die hier inkriminierten Äußerungen wurden von der Beklagten bzw im Namen der Sektion 8 im November 2016 getätigt, somit zu einer Zeit, als die Klägerin mit ihren Publikationen „Österreich“ und „Österreich am Sonntag“ noch keine teilnehmenden Medien beim österreichischen Presserat hatte. Diese Angabe war daher zum Äußerungszeitpunkt - wie auch noch zum Klagszeitpunkt (23.01.2017) - wahr, weil die Klägerin erst ab März 2017 den Ehrenkodex anerkennt.

Die bisherigen Verstöße gegen den Ehrenkodex des Presserates sind unbestrittenes Faktum (siehe Entscheidungen ab Blg. ./2). Sämtliche Tatsachen sind auch verfüg- und überprüfbar (zB im Internet unter [www.presserat.at](http://www.presserat.at)).

**6.4.** Zum Vorwurf:

*[„...im laufenden Jahr 2016...“ gegenübergestellt „in der vergangenen Zeit oftmals wegen Verstößen gegen den*

*Ehrenkodex verurteilt".]*

Bei Durchsicht des e-mail-Texts bezieht sich die zeitliche Angabe zum Jahr 2016 nur auf Ergebnisse der Focus Marketing Research GmbH, also auf die Werbeeinschaltungen, nicht aber auf Verurteilungen von „Österreich“ durch den Presserat („...zählte Ihr Unternehmen im Jahr 2015 und im laufenden Jahr 2016 zu den größten Inseratenschalter...“).

Im weiteren Textverlauf bezog sich die Beklagte auf „in der vergangenen Zeit“, worin unzweifelhaft mehr als bloß das Jahr 2016 umfasst ist. Die Klägerin geht daher schon nach dem tatsächlichen Wortlaut der hier inkriminierten e-mail fehl, wenn sie in der Klage von „in jüngster Zeit“ ausgeht (siehe ON 1, S 3).

Was die Anzahl der Verurteilungen betrifft – siehe „oftmals“ – so sind die Verstöße gegen den Ehrenkodex des Presserates seit 2011 auch in diesem Zusammenhang unbestrittenes Faktum (siehe schon oben).

#### **6.5. Zum Vorwurf:**

*[„...verletzt zudem häufig deren Privatsphäre, wie an den beim Presserat angezeigten Artikeln der genannten Zeitungen ersichtlich ist.“ sowie „Finanzierung derartiger journalistischer Hetze“]*

Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung (vgl RIS-Justiz RS0054817 [T12]; zB die Herabsetzung durch unwahre Tatsachenbehauptungen, mit denen jemand eines verwerflichen Verhaltens bezichtigt wird). Unwahre Tatsachenbehauptungen liegen aber nach dem festgestellten Sachverhalt nicht vor. Notorisch ist auch: Verletzungen der Privatsphäre durch „Österreich“ sind immer wieder Gegenstand von Verfahren vor dem Handelsgericht Wien (zuletzt etwa 6 Ob 209/16b = Erstgericht HG Wien 43 Cg 29/15k).

Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein (RIS-Justiz RS0054817). Mit dem vorliegenden Urteil erfolgt keine Untersuchung, wo „reißerischer Journalismus“ aufhört und „journalistische Hetze“ beginnt.<sup>1</sup> Dass die Beklagte die vom Presserat kritisierte Berichterstattung der Klägerin als „journalistische Hetze“ bezeichnet hat, stellt ein zulässiges und nicht exzessives Werturteil dar, das von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist (vgl. *Danzl aaO Rz 3*, wonach uU auch „überspitzte“ Formulierungen hinzunehmen sind). Angesprochene Unternehmen, wie zB die Verbund AG, müssen sich dieser Einschätzung über ein Medium ja nicht anschließen.

**6.6.** Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, dass sie mit ihrer e-mail zu einem „Anzeigenboykott“ aufgerufen habe. Damit stützt sich die Klägerin auf eine Gefährdung ihres (wirtschaftlichen) Fortkommens iSd § 1330 Abs 2 ABGB. Schon die Gefährdung allein kann Ansprüche auslösen (*Danzl aaO Rz 6*; RIS-Justiz RS0032294).

Von einem Boykott kann nur gesprochen werden, wenn die Aufforderung geeignet ist, den freien Willen des Adressaten zu beeinflussen (RIS-Justiz RS0078010 [T1]). Aus der Rechtsprechung kann exemplarisch festgehalten werden: Boykott verlangt eine Willensbeeinflussung durch den Boykottierer (hier wäre es richtigerweise die dazu aufrufende Beklagte). Eine reine Anregung, die keinerlei Einfluss auf die Entschließungsfreiheit nimmt, ist nicht ausreichend. Andererseits ist eine Anwendung von Druckmitteln durch den Boykottierer nicht

<sup>1</sup> Vgl in [www.duden.de](http://www.duden.de) zum Begriff „Hetze“ (ua): Gesamtheit unsachlicher, gehässiger, verleumderischer, verunglimpfender Äußerungen und Handlungen, die Hassgefühle, feindselige Stimmungen und Emotionen gegen jemanden, etwas erzeugen.

erforderlich. Es genügt jede Maßnahme, die zu einer Beeinflussung des Willens führt (vgl RS0103594).

Ausgehend von den durch die Meinungsäußerungsfreiheit gerechtfertigten Äußerungen der Beklagten, hat diese an die angeschriebenen Unternehmen bloß „appelliert“, keine Inserate mehr in „Österreich“ zu schalten. Ihre negative Einschätzung der journalistischen Sorgfalt und der Inhalte bei „Österreich“ musste von den angesprochenen Unternehmen daher nicht zwingend übernommen werden. Als einziges mögliches „Druckmittel“ wäre die von der Beklagten bzw der Sektion 8 angekündigte Social Media-Kampagne zu sehen. Im Rahmen des Beweisverfahrens konnte jedoch kein Bezug zwischen der e-mail der Beklagten und einem konkreten Unternehmen festgestellt werden, dass sich ein solches auch tatsächlich vom Aufruf der Beklagten hatte beeinflussen lassen.

**6.7.** Das Unterlassungsbegehren besteht somit nicht zu Recht. Demgemäß ist auch das Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren abzuweisen.

**6.8.** Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO. Gegen das Kostenverzeichnis des Beklagtenvertreters wurden Einwendungen gemäß § 54 Abs 1a ZPO erhoben (ON 12). Für die Vertagungsbitte vom 22. März 2017 gebührt überhaupt kein Kostenersatz, weil diese ausschließlich der Sphäre der Beklagten entstammte.

Die Beklagte legte ihrem Kostenverzeichnis für sämtliche Leistungen eine Bemessungsgrundlage von EUR 35.000,- zu Grunde, was verfehlt sei: Die hier einschlägige Kostenbemessungsgrundlage betrage nach § 10 Z 6 lit a RATG (maximal) EUR 19.600,-, zumal die inkriminierte Behauptung in einem Medium (iSd § 1 Abs 1 MedienG) verbreitet worden sei. Dieser Streitwert umfasse alle nicht in Geld bestehenden Ansprüche. Die

Beklagte hätte daher richtiger Weise eine Bemessungsgrundlage von insgesamt EUR 19.600,- heranziehen dürfen.

Die Streitwertbemänglung der beklagten Partei wurde abgewiesen. Die Klägerin hat die Bemessungsgrundlage im weiteren Verlauf des Verfahrens auch nicht mehr geändert (vgl § 8 Abs 1 RATG). Somit ist als Bemessungsgrundlage für die Kostenentscheidung EUR 19.600,- zugrunde zu legen. ERV-Kosten sind Verdienst (§ 23a RATG).

Handelsgericht Wien  
Abt. 43 am 7. August 2017  
Mag. Christian Mosser, LL.M.  
Richter  
(elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG)